



VERTRAG

Für die Anmeldung zur Teilnahme an der

Leistungsschau der Uecker-Randow-Region

wird zur beiderseitigen Absicherung zwischen dem

Leistungsschau Uecker-Randow e.V.
(Rückfragen Tel.: 0049 (0)3973 / 251 – 269)

Steuernummer des Vereins: 074/140/02875

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden Verein)

auf der einen Seite und

Name/Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Ansprechpartner/Telefonnummer

Konto-Nr.:.....

BLZ:.....

Kreditinstitut:.....

(im Folgenden Gewerbetreibender)

auf der anderen Seite nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

- (1) Der Verein verpflichtet sich, dem Gewerbetreibenden während der Leistungsschau der Uecker-Randow-Region in der Zeit vom **04. bis 05. September 2010** einen Stand zur Verfügung zu stellen. Für Ausstellungsflächen ist ein Entgelt von **15,00 €/m²**(Gebäude/Zelt/Freifläche) zzgl. Messebau- und Betriebskostenpauschale pro Stand und MWSt. zu entrichten. Folgende Standgröße wird vereinbart (Standardtiefe 3 Meter):

Gebäude/Zelt (15,00 €/m²):

Standgröße (m ²)	Standgebühr (€)	Messebau-pauschale (€)	Betriebskosten-pauschale (€)	Summe (€)	MwSt. 19% (€)	Gesamtbetrag (€)
9	135,00	45,00	30,00	210,00	39,90	249,90
12	180,00	52,50	30,00	262,50	49,88	312,38
15	225,00	60,00	30,00	315,00	59,85	374,85
18	270,00	67,50	30,00	367,50	69,83	437,33
21	315,00	75,00	30,00	420,00	79,80	499,80
24	360,00	82,50	30,00	472,50	89,78	562,28
30	450,00	90,00	30,00	570,00	108,30	678,30
45	675,00	97,50	30,00	802,50	152,48	954,98

↑ Bitte Standgröße ankreuzen, andere Standgrößen auf Anfrage

Im Zelt und im Gebäude sind die Messestände entsprechend ihrer jeweiligen Größe (Standardtiefe 3 Meter, Sondergrößen auf Anfrage) durch Messebauwände getrennt. Der Messebau ist Pflicht.

und / oder

Freiflächen (15,00 €/m²):

Breite: ...m x Tiefe: ... m =m²

Standgebühr m ² x 15,00 €/m ² = €
+ Betriebskostenpauschale =	30,00 €
Summe =€
+ MWSt.19% =€
Gesamtbetrag = €

Strom ja nein kW, V, A

Bemerkungen:

Der Vertrag sollte dem Verein bis spätestens 30.06.2010 unterschrieben vorliegen. Sollten bis zum 30.06.2010 nicht ausreichend Verträge eingegangen sein, behält sich der Verein das Recht vor, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Aussteller schriftlich Bescheid. Bereits entstandene Kosten werden durch den Verein nicht übernommen.

- (2) Der Fälligkeitstermin für den oben genannten Gesamtbetrag ist der **31.08.2010**.

- Der Verein ist berechtigt, den oben genannten Gesamtbetrag per Lastschrift vom Konto des Gewerbetreibenden frühestens 10 Tage vor Fälligkeit abzubuchen, eine Rechnung wird erstellt. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird gleichzeitig die Einzugsvollmacht erteilt. Sollte das Konto des Gewerbetreibenden zu diesem Zeitpunkt keine Deckung aufweisen, so trägt der Gewerbetreibende auch die sich hieraus ergebenden Kosten. Der Verein ist zudem berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 6 % zu berechnen.

oder

- der Gewerbetreibende überweist gegen Rechnung den Gesamtbetrag bis zum Fälligkeitstermin an den Verein. (Empfänger: Leistungsschau Uecker-Randow, Konto: 311 000 21 31, BLZ: 150 50 400 Bank: Sparkasse Uecker-Randow, IBAN: DE79150504003110002131, BIC: NOLADE21PSW)

Sollte der Verein, wie unter § 1 Abs. (1) beschrieben ist, vom Vertrag zurücktreten, werden bereits gezahlte Beträge erstattet.

§ 2

- (1) Die Leistungsschau findet in der Zeit vom 04. bis 05. September 2010 an folgenden Orten (Straßen/Plätzen) in Pasewalk statt:

Kulturforum „Historisches U“/Zelt/Gelände am „Historischen U“

§ 3

- (1) Der Verein sorgt dafür, dass Strom- und Wasseranschlüsse in ausreichendem Maße **an zentralen Stellen** vorhanden sind. Im Zelt und in den Räumen liegt Strom an jedem Stand an.
- (2) Die notwendigen behördlichen Genehmigungen, die erforderlich sind, um die Leistungsschau dem Grunde nach durchzuführen, werden vom Verein eingeholt. Etwaig erforderliche Genehmigungen, die den Gewerbetreibenden selbst betreffen, holt dieser selbst ein.
- (3) Der Gewerbetreibende garantiert, dass nur Waren verkauft werden, für die er die Erlaubnis besitzt und die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er stellt den Verein von jeglichen Ansprüchen frei, die mit dem Verzehr, Gebrauch u. ä. der feilgebotenen Waren in Zusammenhang stehen.

§ 4

- (1) Für den Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes ist der Gewerbetreibende selbst verantwortlich. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die gesetzlichen Unfall- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Gewerbetreibende hat **keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz** (Historisches U oder Zelt → rechtzeitige Anmeldung bzw. themenorientierte Ausrichtung werden bevorzugt im Historischen U untergebracht).

Die Festlegung erfolgt durch den vom Verein eingesetzten Planungsausschuss. Der Gewerbetreibende wird hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Aufbauarbeiten für die Stände etc. sind am Freitag, 03.09.2010, von 08.00 - 16.00 Uhr vorzunehmen. Die Einweisung auf den Freiflächen erfolgt durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Pasewalk.

**Die Öffnungszeiten der Messe sind: Sonnabend von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr**

In den Fahrzeugen sind Informationskarten mit der Nummer des Ausstellungsstandes zu hinterlegen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass keine Probefahrten auf dem Gelände des „Historischen U“ gestattet sind.

- (3) Die Abbauarbeiten sind am Sonntag, 05.09.2010, **für alle erst ab 17.00 Uhr und bis 21.00 Uhr** vorzunehmen oder nach Vereinbarung. Sollten die Stände bis zu dieser Uhrzeit nicht vollständig geräumt sein, so haftet der Gewerbetreibende für alle möglichen Kosten oder Schäden, die dem Verein oder Dritten hieraus entstehen.

Bei einem Abbaubeginn der Stände in den Zelten **vor 16.30 Uhr** ist der Gewerbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe von **500,00 €** zu zahlen. Bei den Ständen auf den Freiflächen wird ein vorzeitiger Abbau wegen Schlechtwetter akzeptiert. Das Entgelt ist trotzdem **in voller Höhe** zu zahlen.

- (4) Der Gewerbetreibende stellt den Verein von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit dem Ausstellungsstand entstehen können. Für notwendige Versicherungen sorgt der Gewerbetreibende selbst. Insbesondere hat er die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten und darauf zu achten, dass zwischen den Ständen/Zelten Zufahrtswege für Kranken- sowie Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
- (5) Für Beschädigungen des Messebaumaterials, der Anlagen, Bäume etc. haftet der Verursacher.

§ 5

- (1) Müll und Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gewerbetreibende hat an seinem Verkaufsstand Abfallbehälter u. ä. in ausreichender Anzahl vorzuhalten, damit der mit dem Verkauf seiner Ware in Zusammenhang stehende Müll von ihm ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Er hat die Abfallbehälter u. ä. in regelmäßigen Abständen zu leeren und jederzeit einen gepflegten und sauberen Verkaufsstand zu garantieren.
- (2) Den Anordnungen des Objektverantwortlichen oder anderer Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 6

Für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftet der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich der Verein zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritter bedient. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen bzw. Verluste an Ausstellungsstücken des Gewerbetreibenden für die Zeit vom Aufbau der Ausstellungsstücke bis zu deren Abbau.

§ 7

Sollte der Gewerbetreibende gleichwohl den oben näher beschriebenen Ausstellungsstand nicht belegen, so bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes in voller Höhe bestehen. Sollte der Gewerbetreibende vor der Durchführung der Leistungsschau einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen, so ist der Verein berechtigt, die Ausstellungsflächen anderweitig zu vermieten, ohne dass die weiteren Regelungen des Vertrages berührt werden. Insbesondere haftet der Gewerbetreibende für alle in diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten.

Um im Faltblatt der Leistungsschau aufgeführt zu werden, muss der Vertrag dem Verein bis zum 30.06.2010 unterschrieben vorliegen. Alle nach dem 30.06.2010 eingehenden Verträge können insoweit nicht berücksichtigt werden. Der frühe Termin ist wichtig, um rechtzeitig, auch im Interesse des Ausstellers, mit der Werbung für die Leistungsschau beginnen zu können.

§ 8

- (1) Nebenbestimmungen zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen. Für den Fall, dass solche geschlossen werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Klausel oder sollten mehrere Klauseln in diesem Vertrag nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, dass die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt wird, die dieser inhaltlich entspricht.
- (3) Die Parteien bemühen sich, über alle Streitereien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vorerst außergerichtlich Einigung zu erzielen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, steht der Rechtsweg offen.
- (4) Als Gerichtsstand wird Pasewalk vereinbart.

Pasewalk,

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Datum)

.....
Unterschrift/Stempel
Leistungsschau Uecker-Randow e.V.

.....
Unterschrift/Stempel
Gewerbetreibender